

Vertrauliches Protokoll über wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Staat Slowakei^{*)}

Die unterzeichneten bevollmächtigten der deutschen Reichsregierung und der Slowakischen Regierung sind heute übereingekommen, daß das Deutsche Reich und der Slowakische Staat auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf das engste Zusammenarbeit werden.

Artikel I

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf:

1. Steigerung und Lenkung der slowakischen landwirtschaftlichen Erzeugung unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten in Deutschland, z. B. Erhöhung der Schweineaufzucht und Steigerung der Milchwirtschaft.

2. Entwicklung der slowakischen Holz- und Forstwirtschaft durch Aufstellung von langfristigen Wirtschaftsplänen unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeit in Deutschland.

3. Erforschung, Erschließung und Verwertung der slowakischen Bodenschätze. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Bodenschätze, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf der Slowakei benötigt werden, in erster Linie Deutschland zur Verfügung stehen sollen. Die gesamte Bodenforschung wird der „Reichsstelle für Bodenforschung“ übertragen. Die Slowakische Staatsregierung wird baldmöglichst in eine Nachprüfung eintreten, ob die bisherigen Inhaber von Freischürfen und Gerechtsamen ihren gesetzlich vorgesehenen Betriebsverpflichtungen nachgekommen sind, und wird Freischürfen und Gerechtsame zum Erlöschen bringen, soweit diese Verpflichtungen vernachlässigt wurden.

4. Entwicklung und Lenkung der industriellen Erzeugung unter Berücksichtigung der deutschen und slowakischen Lebensinteressen und Marktverhältnisse und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Exports industrieller und sonstiger Waren.

5. Aufbau des Verkehrs- und Transportwesens in der Slowakei.

^{*)} Ames, G. – Hoensch, J. K.: *Dokumente zur Autonomieverpolitik der Slowakischen Volkspartei Hlinkas*. München, Wien, Oldenbourg, Collegium Carolinum 1983, S. 260.
http://books.google.sk/books?id=FJXOVxNszOkC&pg=PA261&lpg=PA261&dq=reichsgesetzblatt+1939+schutzvertrag&source=bl&ots=ivMaHN9W3Q&sig=LSrKBocLkYjM0_dqPYQT80lvs_A&hl=sk&ei=h-WES4nXAc30_Abt96xw&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1&ved=0CAYQ6AEwAA#v=onepage&q=reichsgesetzblatt%201939%20schutzvertrag&f=false (2010-02-24)

Artikel II

Die Slowakei wird sich eine eigene Währung schaffen und eine Slowakische Nationalbank als zentrales Noteninstitut errichten.

Deutschland wird die Slowakei bei der Schaffung einer Slowakischen Nationalbank und bei dem Aufbau und der Durchführung der Devisenbewirtschaftung unterstützen.

Die Deutsche Reichsbank wird sich in geeigneter Weise an der Errichtung der Slowakischen Nationalbank beteiligen und in das Direktorium dieser Bank einen Berater entsenden, der bei allen wichtigen Entscheidungen mitwirken wird. Die Slowakische Regierung wird diesen Berater auch bei der Aufstellung und Durchführung ihres Staatshaushaltes zuziehen und keine Kredite ohne seine Zustimmung aufnehmen.

Die während des militärischen Einmarsches im März 1938 nach der Slowakei gebrachten deutschen Zahlungsmittel werden zum Kurse von 1 Kč = 10 Rpf. zurückgenommen.

Es ist in Aussicht genommen, daß die Nationalbank in Prag veranlaßt wird, zur Behebung der Zahlungsmittelnot in der Slowakei 350 Millionen Kč Zahlungsmittel sofort na Preßburg zu legen.

Artikel III

Beide Regierungen werden alsbald in Verhandlungen eintreten über Abkommen zur Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs. Diese Abkommen werden insbesondere auf der Grundlage abgeschlossen werden, daß Deutschland slowakische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und sonstige Waren einschließlich der Bodenschätze abnimmt und dafür Fertigwaren, Halbfabrikate und Investitionsgüter liefert.

Die Slowakei wird erst nach Abschluss der Abkommen mit Deutschland Wirtschaftsverhandlungen mit anderen Staaten führen und Deutschland über diese Verhandlungen fortlaufend unterrichten. Eine Zoll-Union zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei ist nicht in Aussicht genommen. Für die Übergangszeit wird aber zwischen der Slowakei einerseits und dem Protektorat Böhmen und Mähren und des Sudetendeutschen Gebieten andererseits bis auf weiteres Zollfreiheit gewährt.

Artikel IV

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Beide Teile werden das Protokoll streng vertraulich behandeln und seinen Inhalt nur im beiderseitigen Einvernehmen bekanntgeben.

Berlin, den 23. März 1939.

Für die Deutsche Reichsregierung:

v. Ribbentrop

Für die Slowakische Regierung:

Dr. Vojtech Tuka

Dr. F. Ďurčanský